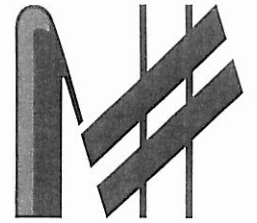


Bitte Rückantwort.



Musikschule
Sächsische
Schweiz e.V.

Musikschule Sächsische Schweiz e.V. 01796 Pirna An der Gottleuba 1

Herrn
Bürgermeister
Uwe Steglich
Markt 1
01833 Stolpen

HA	RA	BA
<i>Stg</i>		
17.03.22 00460		
STADTVERWALTUNG STOLPEN		
ZV	Ablage	2

Pirna, den 15.03.2022

Sehr geehrter Herr Steglich,

der Vorstand der Musikschule Sächsische Schweiz e.V. hat mich beauftragt, Sie über eine Satzungsänderung der Musikschule Sächsische Schweiz e. V. in Kenntnis zu setzen.

Wie im Schreiben des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Opitz, vom 11.01.2022 ausgeführt, muss die Musikschule zeitgleich mit dem Fördermittelantrag beim Kulturraum zukünftig die Nachweise der Sitzgemeindebeteiligungen vorlegen.

Es wurden nun die Möglichkeiten im Vorfeld und in der Mitgliederversammlung geprüft, um zum einen den Forderungen gerecht zu werden und zum anderen für alle Schüler weiterhin die Angebote aufrechterhalten zu können. Die Mitgliederversammlung der Musikschule Sächsische Schweiz e. V. hat deshalb beschlossen, ihr Angebot zukünftig NUR für die Einwohner der Mitgliedsstädte und -gemeinden vorzuhalten.

Der Verein würde Sie bzw. Ihre Stadt bzw. Gemeinde deshalb sehr gern einladen, Mitglied im Musikschule Sächsische Schweiz e.V. zu werden, damit Sie Ihren Einwohnern und Einwohnerinnen die Möglichkeit der musikalischen Aus- und Weiterbildung weiterhin sichern könnten.

Daher bitten wir Sie uns den Mitgliedsantrag mit beigefügtem Gemeinderatsbeschluss bis zum 30.04.2022 zu übermitteln.

Die Förderrichtlinien setzen eine Beteiligung in Höhe von 10 Prozent durch die Sitzgemeinden voraus. Theoretisch ändert sich somit für alle Städte und Gemeinden unserer Region an der Höhe der bisher angezeigten Sitzgemeindebeteiligungen nichts. Die jeweiligen Beträge schlüsseln sich ebenfalls weiterhin analog der bisherigen Verfahrensweise so auf, dass die Nutzung des Angebotes der Einwohner und Einwohnerinnen aus den Städten und Gemeinden die Grundlage für den Betrag ist. Am 30. April eines jeden Jahres wird deshalb festgehalten, wie viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus den jeweiligen Städten und Gemeinden kommen. In der Mitgliederversammlung werden diese Schülerzahlen mit dem Haushaltsplan abgeglichen und somit über den Haushaltsplan und die Beträge der jeweiligen Städte und Gemeinden mitentschieden. Das garantiert eine transparente und gerechte Lastenverteilung und gleichzeitig eine umfassende Kostenkontrolle.

Die bisherige Regelung, dass die Eltern bzw. Schüler diese Kosten anstelle der nichtzahlenden Städte und Gemeinden selbstständig tragen, hilft bei der Sicherstellung der Förderung aus dem Kulturraum und die folgenden Personalkostenzuschüsse des Freistaates nicht und wurde von der Mitgliederversammlung durch die Satzungsänderung ausgeschlossen.

Sehr gern stehe ich ihnen telefonisch oder persönlich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Till Wanschura
Till Wanschura
Geschäftsführer

An der Gottleuba 1
01796 Pirna

Telefon: 035 01 - 71 09 80
Telefax: 035 01 - 71 09 86

musikschule.pirna@t-online.de
www.musikschule-saechsische-schweiz.de

Kontoverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ 850 503 00 | Konto-Nr. 3000 355 366
IBAN: DE24 8505 0300 3000 3553 66
BIC OSDDDE81XXX

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Opitz
Geschäftsführer: Till Wanschura
Register-Nr. Amtsgericht Pirna: VR 524
Gläubiger-ID: DE 55 MSP00000435285



Satzung

Musikschulverein

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Sächsische Schweiz e. V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
- (3) Der Musikschulverein wird Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die musikalische Förderung und Ausbildung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedergemeinden und -städte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- die musikalische und tänzerische Früherziehung und Grundausbildung,
- die instrumentale, vokale und tänzerische Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung der musikalischen Jugend- und Laienbildung,
- die Entdeckung besonderer Begabungen sowie ihre individuelle künstlerische Förderung,
- Beraten und Vorbereiten geeigneter Schüler für eine musikalisch-künstlerische Berufsausbildung,
- die Pflege vielfältiger musikalischer und anderer künstlerischer Darstellungsformen, u. a. durch Ensemblespiel oder Veranstaltungen, wie Konzerte und Vorträge,
- kulturelle Kontakte ins In- und Ausland.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige oder juristische Person werden. Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
- (2) Personen, die vom Verein angestellt oder bei ihm beschäftigt sind, können nicht Vereinsmitglieder werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will. Aus den Reihen der Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen.
- (4) Bei natürlichen und juristischen Personen hat der Aufnahmebewerber den schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnen-den Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung (evtl. ein Ex. der weiter verbindlichen Ordnungen) auszuhändigen. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag; über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins kann unter anderem erfolgen durch

- Entgelteinnahmen aus den Unterrichtsverträgen
- Zuschüsse durch den Freistaat Sachsen
- Zuschuss des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
- Zuschuss des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
- Zuschuss der Gemeinden entsprechend Schülerzahl (Sitzgemeindeanteil)

§6

Beiträge

Der Verein kann Beiträge erheben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
- a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) wenn ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - c) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des allgemeinen Jahresberichts und des Jahresberichts und des Jahreswirtschaftsberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl des Rechnungsprüfers;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschl. des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan;
- g) Beschlussfassung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Entgeltordnung und die Honorarordnung für die nicht fest angestellten Lehrkräfte;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) als Befugnisinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder eines Mitglieds.
- j) Entscheidung über Grundsatzfragen im künstlerisch-pädagogischen Bereich, bei Inhalts- und Strukturveränderungen in der Musikschularbeit sowie bei Veränderung bildungspolitischer Grundsätze.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine nicht übertragbare Stimme. Juristische Personen können ihr Stimmrecht jedoch durch eine von ihrem gesetzlichen Vertreter schriftlich bevollmächtigte Person ausüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen und auf Änderungen des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden und müssen im Wortlaut im entsprechenden Einladungsschreiben bekannt gemacht werden.
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder erfolgen. Die Stimmabgabe der nichterschiedenen Mitglieder muss innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich erfolgen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, bei Körperschaftlichen Vereinsmitgliedern deren gesetzliche Vertreter oder von ihnen bevollmächtigte Mitarbeiter.
- (3) Der Vorstand beschließt über Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers und überträgt diesem im Rahmen einer Geschäftsordnung die notwendigen Vollmachten.

- (4) Der Vorstand leitet den Verein, er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. An seinen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften für Sach- und Investitionsausgaben im Wert von mehr als 25.000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, sich im Rechtsverkehr durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; diese Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (9) Der Vorsitzende – oder der in seinem Auftrag Bestimmte – lädt mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung schriftlich ein. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (10) Ohne Einberufung einer Vorstandssitzung kann der Vorstand einen Beschluss im Eilverfahren durch schriftliche Umfrage unter seinen Mitgliedern fassen, wenn dieser im Ergebnis einstimmig ist. Der schriftlichen Umfrage steht eine Mitteilung per Fax gleich.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Buchführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Der Jahresabschluss wird durch den zuständigen Geschäftsführer bis zum 31. März des Folgejahres erstellt. Die Zuschussgeber erhalten unverzüglich eine durch den Vorstand gezeichnete Kopie des Jahresabschlusses.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Wirtschaftsführung des Vereins wird alljährlich geprüft. Diese Prüfung kann dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übertragen werden.

- (2) Rechtzeitig, jedoch spätestens bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres stellt der Geschäftsführer für das folgende Geschäftsjahr einen vorläufigen Gesamtwirtschaftsplan auf und stimmt diesen mit den kommunalen Zuschussgebern ab.

Der Entwurf des Gesamtwirtschaftsplanes des Folgejahres wird bis zum 30.09. des laufenden Jahres den Zuwendungsgebern zur Verfügung gestellt. Der Gesamtwirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und - soweit notwendig – der laufenden Entwicklung des geplanten Wirtschaftsjahres angepasst sein. Aus dem Wirtschaftsplan werden die beabsichtigten Schwerpunkte der satzungsmäßigen Aufgaben erkennbar. Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind etwaige Auflagen und Bedingungen der Zuschussgeber zu beachten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, der es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Pirna am 21.10.1996 beschlossen.

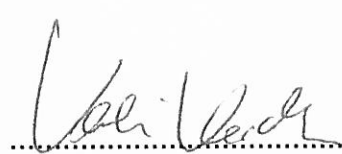
Die in der Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2012, vom 19.11.2018 und vom 14.03.2022 überein und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Pirna, 14.03.2022

Pirna, 14.03.2022



Jürgen Opitz
Vorstandsvorsitzender



Kati Kade
Stellvertretende Vorsitzende

